



BAD HOMBURG
VOR DER HÖHE

Bekanntmachung

**Planfeststellung gemäß §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG);
Verlängerung der Stadtbahnlinie U2 von der heutigen Endhaltestelle Gonzenheim bis zum Bahnhof Bad Homburg v. d. Höhe
hier: Anhörungsverfahren zur 2. Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gem. § 29 Abs. 5 PBefG i. V. m. § 76 Abs. 1 HVwVfG**

Für das im Betreff genannte Bauvorhaben liegt der rechtskräftige Planfeststellungsbeschluss Nr. 77 des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 25. Januar 2016 vor.

Die Stadtbahngesellschaft mbH Bad Homburg v. d. Höhe (SBHG) hat im Auftrag der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe gem. § 29 Abs. 5 PBefG i. V. m. § 76 Abs. 1 HVwVfG eine Änderung des Plans vor Fertigstellung des Vorhabens beantragt.

Gegenstand der Planänderung ist der Einbau eines Weichentrapezes einschl. daraus resultierender Änderungen an der bestehenden Straßenbahn-Betriebsanlage für das Herrichten eines temporären Endhaltepunktes der Stadtbahnlinie U 2 in Ober-Eschbach. Dies wird erforderlich, weil sich im Zuge der Ausführungsplanung gezeigt hat, dass das ursprünglich beabsichtigte bauzeitliche Aufrechterhalten der heutigen Endhaltestelle Gonzenheim nicht möglich ist.

Die Grundstücksinanspruchnahme umfasst ausschließlich Flächen im Eigentum der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe und solche, die der Straßenbahn-Betriebsanlage zuzuordnen sind.

Einzelheiten sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Für die Änderungen des Vorhabens besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in

der Zeit vom **15. September bis einschließlich 14. Oktober 2025** bei dem Magistrat der Stadt Bad Homburg, Stadtbüro, Rathausplatz 1, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe, während der Dienststunden

**montags und donnerstags in der Zeit
von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
dienstags und freitags in der Zeit
von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie mittwochs in der Zeit
von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zudem wird der Plan im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de> – Rubrik: „Menü → Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Verkehr → Straßen- und U-Bahnen“) veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 HVwVfG).

1. Alle, deren Belange durch die Änderungen des Vorhabens berührt werden, können sich bis zum **28. Oktober 2025** bei dem Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Wilhelminenstraße 1 – 3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe schriftlich oder zur Niederschrift äußern und Einwendungen erheben.

Einwendungen müssen Namen und Anschrift lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Es sind nur solche Einwendungen zugelassen, die sich auf die antragsgegenständlichen Änderungen des Plans beziehen. Äußerungen und Einwendungen zu den bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungsverfahren sind dagegen ausgeschlossen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für die Dauer des Verwaltungsverfahrens ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 HVwVfG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Eingaben unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 HVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann von einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 HVwVfG absehen (§ 29 Abs. 5 PBefG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertreterin oder der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 HVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zu-

stellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin nach § 28 Abs. 3a PBefG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
8. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen bzw. abgegebenen Stellungnahmen einschließlich der darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Nähere Informationen zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren können unter https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2024-08/iii_33.1_betroffeneninformation_nach_art-13_14_ds-gvo.pdf eingesehen werden.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1 – 3, 64283 Darmstadt
III 33.1 –66.e.03.02-00015#2025-00003